



ZVR-Zahl 603819048

Gradenegg 8a / 9556 Liebenfels

Liebenfels, 27. März 2025

Liebenfelser Markt (Wochenmarkt);
Änderung der Marktordnung -
Antrag

Gemeinderat der
Marktgemeinde Liebenfels

Gem. § 28 bzw. § 41 der K-AGO wird von der Alternative für Liebenfels (A-L) nachstehender selbständiger Antrag um Änderung der Marktordnung für den Liebenfelser Markt (Wochenmarkt) eingebracht.

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 23.10.2016 wurde durch die A-L die Durchführung eines Marktes am Hauptplatz in Liebenfels beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Liebenfels eingebracht.

Mit Verordnung der Marktgemeinde Liebenfels, Zahl 828/2017 vom 09.10.2017 wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels die Marktordnung für den Liebenfelser Markt erlassen.

Durch die Sanierung/Umbau der VS Liebenfels und des Amtsgebäudes war eine Nutzung des Hauptplatzes für den Liebenfelser Markt nicht mehr gegeben und mit Juli 2024 erfolgte die Verlegung des Marktes für die Zeit der Umbaumaßnahmen in Rücksprache mit der Marktgemeinde Liebenfels und den beiden Ärzten auf den Parkplatz vor dem Ärztezentrum.

Nach Beurteilung der Situation bzgl.

- des aktuellen Marktstandortes beim Ärztezentrum (Frequenz, Flair, Verkehrssicherheit Marktbereich, Parkplatzmöglichkeiten, Nutzungsmöglichkeiten Infrastruktur/GlanZahn etc.);
- des alten Marktstandortes am Hauptplatz (Abschluss Umbaumaßnahmen dzt. aus Sicht der A-L länger dauernd, unklares Verkehrskonzept für den Hauptplatz, geringere Verkehrssicherheit im Marktbereich, Vermeidung von Nutzungskonflikten mit anderen Veranstaltungen, noch unklarer Nutzungsmöglichkeiten des Kulturhauses für Liebenfelser Markt etc.);

und erfolgter

- positiver Rücksprache mit den beiden Ärzten bzgl. Akzeptanz und weiterer Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur/GlanZahn;
- Rücksprachen mit den Marktanbietern des Liebenfelser Marktes;

wurde von der A-L der Entschluss getroffen, nicht mehr auf den alten Standort am Hauptplatz zurückzukehren.

Antrag der A-L:

Die A-L beantragt hiermit, die Änderung der bisherigen Marktordnung für den Liebenfelser Markt durch Erlassung einer neuen Verordnung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels.

Die A-L erlaubt sich in der Beilage ein Konzept für die neue Marktordnung, basierend auf die bisherige Marktordnung (die Änderungen sind gelb markiert hervorgehoben) mit dem Antrag mit vorzulegen.

Für die Alternative für Liebenfels:



(GR Harry WIPPERFÜRTH)

Beilage:

Konzept „Neue Marktordnung“

Beilage 1 zu
selbständigen Antrag der A-L bzgl.
„Änderung der Marktordnung Liebenfelser Markt“

K O N Z E P T

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels, mit der eine
Marktordnung
erlassen wird.

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994– GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 150/2024 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Abhaltung des „Liebenfelser Marktes“ in der Marktgemeinde Liebenfels. Veranstalter ist die „Alternative für Liebenfels“.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiet

- 1) Der „Liebenfelser Markt“ findet einmal pro Monat, jeweils am zweiten Freitag in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr am **Parkplatz vor dem Ärztezentrum** in Liebenfels statt.
- 2) Das Marktgebiet erstreckt sich über den **Parkplatz vor dem Ärztezentrum** in Liebenfels. Der Marktbereich ist in einem beiliegenden Lageplan ausgewiesen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel wie etwa Fleisch, Fisch und Milchprodukte, Brot- und Getreideprodukte, Obst, Gemüse und deren Auszugsprodukte wie z.B. Öle, Säfte, Schnäpse, Liköre, Wein, Bier.

- b) Nebengegenstände:
Honigprodukte, Beeren, Kräuter, Pilze und sonstige Waldprodukte, Gärtnereiprodukte wie z.B. Blumen, Gemüsepflanzen, Ziersträucher etc. sowie im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst erzeugte Gegenstände des täglichen Gebrauchs z.B. Holzschnitz- Töpfer- und Korbflechterzeugnisse) bzw. selbsterzeugtes Kunsthandwerk.
- c) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind gestattet, sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 4 Marktparteien

- 1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- 2) Über Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Liebenfels haben Marktparteien ihren Auszug aus der GISA vorzuweisen.

§ 5 Vergabe und Verlust der Marktplätze

- 1) Für die Vergabe, sowie den Verlust der Marktplätze ist ausschließlich der Veranstalter zuständig. Dieser ist auch für die Einhaltung des durch die Marktgemeinde Liebenfels zugesagten Marktbereiches (siehe § 2 Abs. 2) verantwortlich.
- 2) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- 3) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf dem Markt verboten.

§ 6 Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals bedienen.
- 2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle DienstnehmerInnen einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- 3) Die Anmeldungen zur Sozialversicherung gemäß Abs. 2 sind den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7

Marktpolizeiliche Bestimmungen

- 1) Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie, sowie ihr mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
- 2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen aller Art ist verboten.
- 3) Der fließende Verkehr **auf der Sportplatzstraße und Goeßstraße** darf durch die Abhaltung des Marktes in keiner Weise behindert oder gefährdet werden.
- 4) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- 5) Marktplätze und Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.